

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

22. Jahrgang

Nr. 14

08.06.2017

## Inhaltsverzeichnis

Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 30 - Bahnstraße (Vereinfachtes Verfahren).... 2

\*\*\*

## Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 30 - Bahnstraße (Vereinfachtes Verfahren)

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der zuständige Ausschuss der Stadt Erkrath beschließt den Bebauungsplanentwurf Nr. E 30 – Bahnstraße – mit dem Datum (Stand) vom 05.05.2017 einschließlich der textlichen Festsetzungen mit dem Datum vom 05.05.2017 und der Begründung mit dem Datum vom 05.05.2017 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 30 – Bahnstraße – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Ziel der Planung ist es, Vergnügungsstätten jeglicher Art im zentralen Bereich Bahnstraße in Alt-Erkrath zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auszuschließen und dies über entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 30 – Bahnstraße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath und wird in etwa begrenzt

im Norden	durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen sowie deren Verbindung im Bereich Bahnstraße 40 – 70 und Bavierstraße 1;
im Osten	durch die Kreuzstraße bzw. durch östliche Grundstücksgrenze Bahnstraße 70;
im Süden	durch die Bahntrasse Düsseldorf – Wuppertal im Bereich Bahnstraße 15 – 43, durch Gartenland im Bereich Bahnstraße 43a – 49, durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen sowie deren Verbindung im Bereich Bahnstraße 51 – 61, durch die rückwärtige Gebäudekante im Bereich Bahnstraße 63 und
im Westen	durch die Grundstücksgrenze im Bereich Bahnstraße 40 sowie

durch die straßenseitigen Gebäudekanten im Bereich Schlüterstraße 1 und 1a.

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der vorgenannte Bebauungsplanentwurf liegt mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung

**in der Zeit vom 19.06.2017 bis einschließlich 21.07.2017**

beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem oben angegebenen Bebauungsplan abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt der Fachbereich Stadtplanung ·Umwelt ·Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6108. Zudem besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Ferner können die vorliegenden Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Stadt Erkrath unter dem Menüpunkt „Bauen, Planen & Verkehr“ / „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Bebauungsplanentwurf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Bebauungsplanentwurf vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 08.06.2017

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.